

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs – „Innovationen an ÖPNV-Zugangsstellen“

Lesefassung

Eingefügte Änderung vom 15.09.2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Implementierung baulich-technischer Maßnahmen zur flächendeckenden Anwendung neuer Technologien zur Verbesserung der Information, Interaktion und Barrierefreiheit an ÖPNV-Zugangsstellen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Regionalverband Großraum Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße sieht in der möglichst flächendeckenden Anwendung aktueller Technologien zur Fahrgastinformation, Interaktion und Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen eine wesentliche Voraussetzung für einen attraktiven ÖPNV.

Um Kunden verstärkt an den ÖPNV zu binden und neue Kunden zu gewinnen, bestehen im Hinblick auf die innovative Fahrgastinformation Potenziale, die genutzt werden sollen. Die hohe Technologie-bezogene Dynamik im Bereich der Fahrgastinformation an Haltestellen eröffnet hier viele denkbare Einsatzmöglichkeiten.

Beispielsweise können über geeignete Displays (etwa E-Paper-Displays) Aushangfahrpläne, Abfahrtszeiten (in Echtzeit), Fahrplanabweichungen sowie Betriebsstörungen angezeigt werden. Aktualisierungen von Fahrplänen an Haltestellen sind für die Verkehrsunternehmen jederzeit „auf Knopfdruck“ möglich, so dass der aufwendige händische Austausch entfallen könnte. Durch die Einsparung von Papierfahrplänen im Sinne der „Papierlosen Haltestelle“ und den Einsatz alternativer Energien ergeben sich zudem positive, nachhaltige Effekte in Bezug auf den Umweltschutz.

Im Rahmen des „Masterplan 100% Klimaschutz“ gehört der Regionalverband seit Sommer 2016 zu den bundesweit 22 Regionen und Kommunen, die von der nationalen Klimaschutzinitiative gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist das Ziel, die Treibhausgasemission bis 2050 um 95 Prozent und die Endenergie um 50 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur

Erreichung dieses Ziels können „neue“ Technologien zur Fahrgastinformation an Haltestellen ein Baustein sein. Der Regionalverband weist daher besonders darauf hin, dass Technologien ohne externe Energieversorgung – möglichst unter Zuhilfenahme regenerativer Energien (z. B. Solarpanel, Windturbine) – bei entsprechender technischer und wirtschaftlicher Gleichwertigkeit bevorzugt zum Einsatz kommen sollen.

In § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG wird gefordert, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen sind demgemäß zu berücksichtigen. Zur Erzielung einer möglichst vollständigen Barrierefreiheit bieten Vorlese-Einrichtungen (Text-to-Speech) in Zusammenhang mit den Displays eine zukunftsweisende Lösung.

Bewusst werden seitens des Fördergebers keine weiteren konkreten Maßnahmen für „neue“ Technologien zur Fahrgastinformation an Haltestellen aufgelistet, um den Wettbewerb der guten Ideen zu fördern. Resultat sollen auf den Fahrgast bezogene Innovationen im Großraum Braunschweig sein, die als flankierende Maßnahme zu einer Attraktivitätssteigerung des ÖPNV beitragen sollen.

Der Regionalverband wird aus den genannten Gründen im Rahmen einer Anteilsfinanzierung Fördermittel zur Implementierung „neuer“ Technologien zur Fahrgastinformation an Haltestellen im Großraum Braunschweig bereitstellen. Insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der barrierefreien Fahrgastinformation im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG werden gefördert (siehe Anlage Beispiele für Maßnahmen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können den im Verbandsgebiet des Regionalverband Großraum Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen für ihr jeweiliges Konzessionsgebiet sowie den Kommunen im Verbandsgebiet des Regionalverband Großraum Braunschweig bewilligt werden. Ein Zusammenschluss von Unternehmen oder Kommunen wird ausdrücklich begrüßt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Vorhaben, die im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Unbeschadet der sonstigen Fördervoraussetzungen sind folgende Fördergrundsätze zu beachten:

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag, der vor Beginn der Maßnahme (hier: Auftragsvergabe) zu stellen ist.

Voraussetzung für eine Bewilligung von Fördermitteln ist die Vorlage eines Konzeptes für den Betrieb der einzusetzenden Technologien zur Fahrgastinformation. Darzulegen sind auch die Übernahme der Betriebskosten sowie der Wartung bzw. Instandhaltung der Anlagen. Bedingung zur Förderung ist ferner die Bereitstellung von Informationen / Unterlagen, die zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und des Umfangs der Förderung notwendig sind (Technische Ausführung, Konzept (linien- oder ortsbezogen)).

Mit Fördermitteln realisierte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist (siehe Ziff. 6).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden können bauliche und technische Maßnahmen, die der Implementierung „neuer“ Technologien an ÖPNV-Zugangsstellen dienen. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Anteilsfinanzierung durch den Regionalverband für die erstmalige Einrichtung zuwendungsfähig:

- technisches Equipment (bspw. E-Paper Displays, Bluetooth Beacons), einschließlich notwendiger Kosten für Anschlüsse, Verkabelungen etc. und erforderliche Software bzw. Softwarelizenzen
- nachgewiesene notwendige Kosten für Einrichtung / Installation
- bauliche Maßnahmen; Durchführung kleinerer baulicher Maßnahmen im Zuge der Installation

Die Aufzählung der vorstehend aufgeführten zuwendungsfähigen Maßnahmen ist nicht abschließend. Die Zuwendungsfähigkeit weiterer geplanter Maßnahmen ist ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu klären.

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Personalkosten,
- Laufende Stromkosten,
- Technische Kommunikationseinrichtungen (z. B. SIM-Karten),
- andere Kosten des laufenden Betriebes sowie
- Gutachter- / Planungskosten zur Erstellung eines inhaltlichen Konzepts,
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) in der aktuellen Fassung für die zu fördernde Maßnahme berechtigt ist.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung mit einer Quote von bis zu 75 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Betriebs- und Instandhaltungskosten sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz im Hinblick auf den Abruf des hier genannten Fördergegenstandes ist zu gewährleisten. Insoweit sind geplante Maßnahmen auf das technisch Erforderliche zu beschränken.

Die Beschaffung „neuer“ Technologien zur Fahrgastinformation an Haltestellen ist möglichst zwischen den im Verbandsgebiet des Regionalverbands verkehrenden Verkehrsunternehmen untereinander sowie mit dem Regionalverband als koordinierender Stelle abzustimmen. Durch Sammelbestellungen können ggf. günstigere Einkaufspreise am Markt erzielt werden. Der Zusammenschluss mehrerer Verkehrsunternehmen zur gemeinsamen Antragstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Energieversorgung vor Ort ist durch den Antragsteller / Zuwendungsempfänger bzw. eines von ihm beauftragten Versorgungsunternehmens bereitzustellen. Hinweis: Neben einer externen Energieversorgung (örtliches Stromnetz) ist auch der Einsatz von Technologien ohne externe Energieversorgung denkbar (bspw. Batterie, Solarpanel, Windturbine), sofern eine ständige Verfügbarkeit während der Betriebszeiten (Bedienzeiträume) gewährleistet ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die vom Regionalverband gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt acht Jahre ab Inbetriebnahme. Eine Veräußerung der Technologien zur Fahrgastinformation von mit Fördermitteln finanzierten Ausstattungsgegenständen, deren Rückbau oder Außerbetriebnahme vor Ablauf dieser Frist kann zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung gewährter Fördermittel durch den Regionalverband führen. Temporäre Außerbetriebnahmen, z. B. wegen Baustellen oder Störungen, sind möglichst kurz zu halten und auf Nachfrage zu begründen. Zeiträume über vier Wochen, in denen die Anlagen außer Funktion sind, sind dem Regionalverband unaufgefordert kundzutun.

Eine Verlegung der geförderten Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist ist mit Zustimmung des Regionalverbands möglich, eine finanzielle Beteiligung des Fördergebers ist jedoch nicht vorgesehen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO sowie die ANBest-P oder für Kommunen die ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7. Verfahren

- 7.1 Der Regionalverband stellt in den Haushaltsjahren 2018 bis 2026 Haushaltsmittel für die Anteilsfinanzierung der Implementierung „neuer“ Technologien zur Fahrgastinformation an Haltestellen zur Verfügung.

Sofern das Gesamtvolumen der eingehenden Förderanträge den jeweiligen Haushaltsansatz übersteigt, behält sich der Regionalverband als Zuwendungsgeber vor, die eingegangenen Anträge hinsichtlich der zu erwartenden Zielerreichung zu gewichten und die Fördermittel in der Reihenfolge der Gewichtung zuzuteilen.

Als Gewichtungskriterien gelten insbesondere die Anzahl der Einsteiger pro Tag an der jeweiligen Haltestelle inkl. ihrer Lage und Erreichbarkeit, Umfang und Qualität des eingereichten Konzeptes sowie eine ggf. vorhandene touristische Bedeutung der jeweiligen Haltestelle.

- 7.2 Zur Aufnahme in das Förderprogramm ist ein detaillierter Antrag zu stellen, letztmalig können Anträge zum 31.05.2026 gestellt werden. Der Antrag muss ein aussagefähiges Grobkonzept (inkl. Standorte) einschließlich einer Abschätzung der voraussichtlich erforderlichen Zuschusshöhe enthalten.

Um eine zeitnahe Realisierung der Implementierung „neuer“ Technologien zur Fahrgastinformation an Haltestellen zu gewährleisten, kann der Regionalverband auf Antrag die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss grundsätzlich die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme gegeben sein.

7.3 Antragsunterlagen

a) Erläuterungsbericht und Lageskizze

Im Bericht ist das Vorhaben nur soweit zu erläutern, wie entsprechende Angaben nicht bereits in den Punkten c) - g) enthalten sind.

Beschreibung des Vorhabens:

- Informationen über Ort, Lage der Haltestelle sowie die jeweils vorhandene Anzahl der Linien und Frequenz (Anzahl der Fahrten pro Stunde (Durchschnitt) und pro Tag)
- Erläuterung der baulichen und organisatorischen Maßnahmen
- Erläuterung der Kommunikationsmaßnahmen inkl. Hinweis auf den Fördermittelgeber Regionalverband
- Begründung des Vorhabens

b) Anlagen

- Formblatt „Technisches Equipment“
- Formblatt „Software“
- Formblatt Antrag auf Zuwendung
- Erklärung nach §264 Strafgesetzbuch
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

c) Übersichtsplan

Im Übersichtsplan sind die baulichen Maßnahmen verzeichnet. Erläuterungen und Angaben zu den Planungs- und Ausführungskosten sind einzutragen.

d) Kostenplan

e) Finanzierungsplan

Der Antragsteller hat dem Antrag einen vollständigen und verbindlichen Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Finanzierung der Gesamtmaßnahme eindeutig hervorgeht. Die Fördermittel des Zuschussgebers Regionalverband sowie die Eigenmittel des Antragstellers sind dabei getrennt auszuweisen. Der Finanzierungsplan ist bei Vorliegen genauerer Erkenntnisse oder konzeptionellen Änderungen zu aktualisieren und dem Regionalverband unaufgefordert zu übersenden.

f) Darstellung der Komplementärfinanzierung und Sicherung der Gesamtfinanzierung

g) ggf. Hinweise und Erläuterungen zu übrigen öffentlichen Belangen

h) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Der Förderantrag wird von der Bewilligungsstelle erst geprüft, wenn alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorliegen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen, die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bleibt hiervon unberührt.

7.4 Verwendungsnachweis

Vom Antragsteller sind sämtliche Nachweise zu erbringen, die der Regionalverband für den Verwendungsnachweis benötigt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler, sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Detaillierte Rechnungen in Kopie sind dem Regionalverband zu überlassen. Detaillierte Rechnungen im Original sind dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen. Vorher kann keine Erstattung erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist bis 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Regionalverband Großraum Braunschweig einzureichen

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Die Änderungen dieser Förderrichtlinie treten zum 15.09.2020 in Kraft.